

Amtliche Bekanntmachungen

Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Gebührentarif gemäss § 2 der Friedhofsgebührensatzung des Evang. Kirchspiels Flessau Seite 5

Gebührentarif

gemäss § 2 der Friedhofsgebührensatzung
des Evang. Kirchspiels Flessau vom 14.06.2004

Tarif- stelle	Gebührentatbestand	Gebühren (Euro)
I.	Erwerb eines Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten für die Dauer von 30 Jahren gemäss § 15 der Friedhofssatzung vom 14.06.2004	
1.	für eine Grabstelle	60,00
2.	für jede weitere Grabstelle	60,00
3.	für eine Urnenwahlgrabstelle (Urnenstelle hat gleiche Grundfläche wie Erdgrabstelle)	60,00
4.	für die Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Erdgrabstelle	30,00
II.	Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren gemäss § 14 der Friedhofssatzung vom 14.06.2004	
1.	je Urnenreihengrabstelle	45,00
III.	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 15 der Friedhofssatzung vom 14.06.2004 je Grabstelle und angefangenem Jahr	
1.	bei Wahlgrabstätten (für eine Grabstelle)	2,00
2.	bei Urnenwahlgrabstätten	2,00
IV.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	
1.	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grab und angefangenem Jahr. Die Erhebung erfolgt jeweils für einen 5-Jahreszeitraum im Voraus: <p style="text-align: right;">Flessau 2,50 Natterheide 2,50 Rönnebeck 2,50 Storbeck 2,50 Wollenrade 5,50</p>	
V.	Sonstige Gebühren, Sonder- und Nebenleistungen	
1.	Für die Überlassung der Friedhofssatzung	1,00
2.	Für die Überlassung der Friedhofsgebührensatzung	0,50
3.	Für das Ausstellen von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	1,00
4.	Gebühr zur Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr jeweils alle 5 Jahre, pro Grabstelle und Jahr (somit insges. 10,00 € pro Grabstelle im 5-Jahreszeitraum)	2,00
5.	Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle	15,00

Anlage vom 28.11.2011 zur Gebührensatzung